

Allgemeine Einkaufsbedingungen I/2006

I. Allgemeines

Diese Bedingungen, die zur Verwendung gegenüber Unternehmern bestimmt sind, werden ohne weiteres Inhalt des Einkaufsvertrages, Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

II. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

IV. Änderungen und Ergänzungen

- Der Besteller kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.
- Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

V. Lieferzeit

- Die Lieferzeit läuft vom Bestelldatum ab. Der angegebene Termin ist ein Fixtermin. Der Lieferant ist zur Einhaltung der Lieferzeit verpflichtet, sofern er nicht durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg, Naturkatastrophen) dazu außerstande ist. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Besteller gegenüber anzuzeigen. Die Lieferzeit kann dann in gegenseitigem Einverständnis angemessen verlängert werden. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

VI. Versicherungen

- Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Besteller abgeschlossen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Der Abschluss einer speziellen

Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.

- Dem Besteller leihweise überlassene Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln – aus.

VII. Garantie, Haftung und Mängelrüge, Pflichtverletzung

- Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller – auch, wenn kein Verschulden des Lieferanten vorliegt - nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Die vorbezeichneten Rechte stehen dem Besteller auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für die Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes die verursacht sind:
durch regelrechten Verschleiß
durch schuldhaft Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.
- Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von UnterpLieferanten hergestellten Teile.
- Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchen Rechtsgrund – beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Verbindung stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Die Verjährung beginnt erst dann, wenn der Besteller Kenntnis vom Mangel des Liefergegenstandes erlangt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht erlangt. Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz im Eigentum und zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter aufgrund Produktmängel sowie aus Produzentenhaftung oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktmangel verursacht hat.
- Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen des Käufers ("Kunden") frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (also Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- Der Besteller ist im Falle einer Vertragspflichtverletzung des Lieferanten auch ohne vorherige Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt.

9. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß alle vorstehenden Bestimmungen.
10. Im übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Zeichnungen, Normen und Richtlinien

Alle Unterlagen, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten, sowie alle von Hennecke übermittelten Informationen, oder solche Hennecke betreffenden Informationen, von denen er auf anderem Wege Kenntnis erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist zur Weitergabe von Informationen jeglicher Art an Dritte (auch an Unterprioritäten) nur nach schriftlicher Genehmigung von Hennecke berechtigt. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Zeichnungen und Unterlagen, die für eine technische Absprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Absprache oder andere Beteiligungen des Bestellers an den Entwurfsarbeiten liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

IX. Dokumentation

Die Dokumentation muss unter Angabe der Hennecke Bestell- und/oder Auftragsnummer spätestens mit Lieferung in Dateiform erfolgen. Dateien bis 5 MB können als Email an die Adresse documentation@hennecke.com gesendet werden, größerer Dateien sind auf CD-Rom zu verschicken. Die Dokumentation hat sowohl in deutscher, also auch ggf. in der auftragspezifisch geforderten Landessprache zu erfolgen. Die Dokumentation muss unter anderem enthalten

- (1) Betriebsanleitung nach EG-Maschinenrichtlinie 97/37/EG einschließlich Reparaturanleitung(en) im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- (2) Schmier- und Wartungspläne im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- (3) Schemata (Hydraulik/Pneumatik) im Dateiformat: .pdf und MI (ME10), .dxf
- (4) Zeichnungen (einschl. Fertigungszeichnungen) und Stücklisten, die eine eindeutige Identifizierung der Einzelteile ermöglicht.
- (5) Kennzeichnung der Ersatz- und Verschleißteile Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung bzw. mit eindeutiger Bestellbezeichnung, Dateiformat Zeichnungen: .pdf und MI (ME10), .dxf; bzw. bei dreidimensionaler Darstellung STEP, SAT; Dateiformat Stücklisten: .xls oder .doc
- (6) Stromlauf-, Aufbau- und Klemmenpläne nach VDE im Dateiformat: E-Plan oder .pdf; einschließlich Stücklisten mit Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung für alle Positionen im Dateiformat: .xls oder .doc
- (7) bei Druckgeräten eine Dokumentation entsprechend der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG
- (8) Ersatzteilangebot (für Mechanik und Elektrik)

X. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

XI. Prüfungen

1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.

Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

2. Fallen bei den von Hennecke durchgeführten Eingangskontrollen Mängel auf, die dazu führen, dass die gelieferte Waren vom Lieferanten nachgebessert werden müssen, trägt der Lieferant auch die Kosten für hierdurch erneut von Hennecke durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Kosten für die von Hennecke durchzuführenden Eingangskontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen werden pauschal auf 5 % der jeweiligen Positionskosten festgelegt. Die weiteren Ansprüche von Hennecke werden durch diese Regelung nicht berührt.

XII. Versand

1. In allen Briefen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen usw. sind stets die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle anzugeben. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.
2. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeiten zu wählen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein, anderenfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachten dieser Versandvorschriften vom Besteller nicht übernommen werden, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterprioritäten. Für Schäden und Kosten, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bedingungen gehandelt hat, ist der Lieferant dem Besteller haftbar.

XIII. Rechnung und Zahlung

Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen. Der Besteller zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Richtigbefund der Leistung und Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen nach Erhalt und Gutbefund netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in allen Fällen gesondert auszuweisen. Modelle, Gesenke, Vorrichtungen und sonstige Werkzeuge gehen, sofern diese ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden, mit Lieferung in das Eigentum des Bestellers über. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

XIV. Montagen

Ist mit der Lieferung eine Aufstellung des Liefergegenstandes in einem Werk des Bestellers oder eines Dritten verbunden, so gelten hierfür ergänzend die Montagebedingungen des Bestellers in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

XV. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind je nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

XVI. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Gerichtsstand ist Köln.

Hennecke GmbH